

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



46. Jg., Nr. 18-20, 17. Mai 2015, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Selfkant trauert um ihren am 21.04.2015 im Alter von 84 Jahren verstorbenen

Oberfeuerwehrmann a.D.

Andreas Claßen

aus Selfkant-Süsterseel

Herr Claßen trat am 01.09.1974 in die Freiwillige Feuerwehr Selfkant, Löschgruppe Süsterseel ein und war dort bis zur Überstellung in die Ehrenabteilung im Jahre 1990 aktiv tätig.

Wir verlieren mit Herrn Claßen einen Kameraden, der durch seinen stetigen und selbstlosen Einsatz für seine Mitmenschen immer Vorbild für seine Kameraden war und auch in Zukunft sein wird.

Wir danken unserem Oberfeuerwehrmann Andreas Claßen für die Zeit, die wir mit ihm gemeinsam erleben durften und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Herbert Corsten
Bürgermeister

Georg Tholen
Löschgruppenführer
Hillensberg-Süsterseel

Ralf Herbertz
Wehrführer

Stellenausschreibung Erzieher / Erzieherin

Die Gemeinde Selfkant sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt je eine Ergänzungskraft** für die dreigruppige

Tageseinrichtung für Kinder „Sonnenstrahl“ in Selfkant-Schalbruch (28 Stunden Teilzeit)

und die eingruppige

Tageseinrichtung für Kinder „Kleine Strolche“ in Selfkant Wehr (16 Stunden Teilzeit)

Die Stellen werden zunächst befristet für zwei Jahre ausgeschrieben. Mit dem zusätzlichen Personal wird die stetige Nachfrage nach einer 45 stündigen wöchentlichen Betreuung Rechnung getragen. Gesucht werden staatlich anerkannte Erzieher(innen), die Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern im Elementarbereich haben, möglichst auch mit Kindern unter 3 Jahren besitzen.

Die/der Bewerber(in) sollte über Eigenschaften wie Motivation, Teamgeist, Zuverlässigkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Kreativität, Flexibilität und Kontaktfreudigkeit verfügen.

Die Vergütung erfolgt nach dem am 1. November 2009 in Kraft getretenen Tarifvertrag für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienstes des öffentlichen Dienstes und orientiert sich u.a. an Ihrer Berufserfahrung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Foto, Zeugnisse und Beurteilungen der Praktika) senden Sie bitte bis spätestens **30. Mai 2015** an den

**Bürgermeister der Gemeinde Selfkant
Haupt- und Personalamt
Am Rathaus 13
52538 Selfkant**

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Fragen zum Aufgabengebiet beantworten Ihnen gerne Ihre Ansprechpartnerinnen im Gemeindekindergarten:

Frau Aretz Tel 02456 / 1082 (Leiterin Gemeindekindergarten Schalbruch)
Frau Görtz Tel.02456 / 1034 (Leiterin Gemeindekindergarten Wehr)

Für Fragen arbeitsrechtlicher Art steht Ihnen im Hauptamt, Herr Krekels, Tel. 02456 499145 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Stellenausschreibung Küchenhilfe

Die Gemeinde Selfkant sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Küchenhilfe für die eingruppige

Tageseinrichtung für Kinder „Kleine Strolche“ in Selfkant Wehr

Die Stelle beinhaltet die

- Vor- und Zubereitung der Speisen
- Essensausgabe
- Reinigung des Verpflegungsbereiches

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) senden Sie bitte bis spätestens **12. Juni 2015** an den

**Bürgermeister der Gemeinde Selfkant
Haupt- und Personalamt
Am Rathaus 13
52538 Selfkant**

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Selfkant sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Selfkant unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.322.505,99 Euro wird der Ausgleichsrücklage entnommen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

1. Schlussbilanz zum 31.12.2012**Aktiva**

1 Anlagevermögen	74.004.264,15 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	97.535,49 €
1.2 Sachanlagen	65.962.837,95 €
1.3 Finanzanlagen	7.943.890,71 €
2 Umlaufvermögen	4.777.358,54 €
2.1 Vorräte	372.972,51 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	985.228,40 €
2.3 Liquide Mittel	3.419.157,63 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	59.590,64 €
Bilanzsumme	<u>78.841.213,33 €</u>

Passiva

1 Eigenkapital	42.997.082,23 €
2 Sonderposten	24.618.601,07 €
3 Rückstellungen	8.518.656,89 €
4 Verbindlichkeiten	1.788.537,30 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	918.335,84 €
Bilanzsumme	<u>78.841.213,33 €</u>

2. Ergebnisrechnung 2012**Erträge und Aufwendungen**

Ordentliche Erträge	14.740.486,67 €
- Ordentliche Aufwendungen	16.407.858,48 €
= Ergebnis des laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.667.371,81 €
 + Finanzergebnis	 344.865,82 €
= Ordentliches Ergebnis	-1.322.505,99 €
 + außerordentliches Ergebnis	 0,00 €
= Jahresergebnis	<u>-1.322.505,99 €</u>

3. Finanzrechnung 2012

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.554.012,48 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.452.752,18 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.260,30 €
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	 1.507.223,65 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	464.701,57 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	1.042.522,08 €
 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	 1.143.782,38 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-177.396,61 €
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	966.385,77 €
 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	 2.254.899,93 €
Bestand an fremden Finanzmitteln	197.871,93 €
= Liquide Mittel	<u>3.419.157,63 €</u>

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Selfkant über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2012 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Kämmererei, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Dienststunden öffentlich aus.

Selfkant, den 29.04.2015

gez. Corsten
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant vom 17. Mai 2015

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV.NW.S. 687) hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 28. April 2015 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant beschlossen:

Artikel 1**§ 1 Erhebung des Beitrages**

wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 (3) Ziffer 1. Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und Wirtschaftswege.

§ 4 (3) Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------	----------------------	--------------------------------

in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen
--	------------

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.

b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	35 v.H.
f) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	15 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	45 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
<u>5. Anliegerwirtschaftswege</u>		<u>4,00 m</u>	<u>55 v.H.</u>
<u>6. Hauptwirtschaftswege</u>		<u>4,00 m</u>	<u>35 v.H.</u>

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 4 (6) Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

wird um die Ziffern 5. und 6. mit folgendem Inhalt erweitert :

5. Anliegerwirtschaftsweg:

Wirtschaftsweg, der überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der durch eine private Zuwegung mit dem Wirtschaftsweg verbunden Grundstücken dient.

6. Hauptwirtschaftsweg:

Wirtschaftsweg, der neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dient.

§ 5 (3) Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

wird um den Passus „...baulich oder gewerblich genutzten...“ gekürzt und erhält folgende Fassung:

- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
- a) die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage und einer im Abstand von 40m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

§ 5 (4) bis (6) Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

wird zu § 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung und erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch $3 \frac{1}{2}$, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch $3 \frac{1}{2}$, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch ..., wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 5 (7) Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

wird zu § 7 Berücksichtigung der Nutzungsart und erhält folgende Fassung:

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) 0,1 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - b) 0,05 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
 - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
 - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
 - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

Artikel II

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich

bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 06. Mai 2015

Der Bürgermeister

Corsten

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – In der Wischsteg, Tüddern

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GemO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)), hat der Gemeinderat der Gemeinde Selfkant am 28. April 2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – In der Wischsteg, Tüddern wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – In der Wischsteg und umfasst das Grundstück der Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nrn. 39 sowie die Flurstücke Gemarkung Tüddern, Flur 3, Nrn. 699, 855 und 864 (jeweils teilweise). Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der dieser Satzung als **Anlage** beigelegte Lageplan maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Selfkant.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

ausgefertigt:

Selfkant, den 06. Mai 2015

Corsten
Bürgermeister

Hinweise für die öffentliche Bekanntmachung und über das Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre liegt im Rathaus Selfkant, Zimmer 34, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern öffentlich aus. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO kann gemäß § 7 Abs. 6 GemO nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Selfkant, den 06. Mai 2015

Corsten
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – In der Wischsteg, Tüddern

Lageplan



Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – Tüddern, In der Wischsteg – – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – Tüddern, In der Wischsteg – beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nr. 39 sowie die Flurstücke Gemarkung Tüddern, Flur 3, Nrn. 699, 855 und 864 (jeweils teilweise). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auf den vorgenannten Flächen ein „Mischgebiet“ sowie „Verkehrsflächen“ realisiert werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 6. Mai 2015

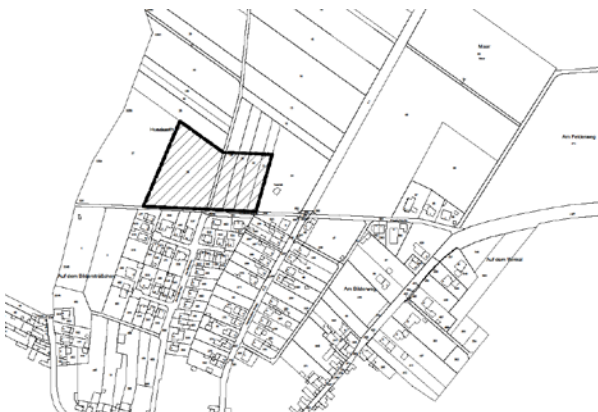
Corsten
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Änderung Nr. N 15 – Saeffelen-Nord,
Hundsath –
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Selfkant
- Bekanntmachung des
Änderungsbeschlusses –**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 15 – Saeffelen-Nord, Hundsath – des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Rahmen dieser Änderung soll auf den Grundstücken Gemarkung Saeffelen, Flur 8, Nrn. 21, 22, 23, 24, 25 (jeweils teilweise) und Nr. 26 die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant den 6. Mai 2015

Corsten
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant
Nr. 45
– Saeffelen, Hundsath –
- Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses –**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 45 – Saeffelen, Hundsath – beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Saeffelen, Flur 8, Nrn. 21, 22, 23, 24, 25 (jeweils teilweise) und Nr. 26. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auf den vorgenannten Grundstücken ein „Allgemeines Wohngebiet“ realisiert werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 6. Mai 2015

Corsten
Bürgermeister

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 17.04.2015**Zeughausstraße 2 – 10****Telefon: 0221/147-2033****Flurbereinigung Gangelt I**

Az.: 33.43 -14 06 2-

14. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

- Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 10.04.2006 und zuletzt durch den 13. Änderungsbeschluss vom 30.04.2013 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln**Kreis Heinsberg****Gemeinde Gangelt****Gemarkung Gangelt**

Flur 9 Flurstück 1

Gemarkung Breberen-Schümm

Flur 12 Flurstück 51/24.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln**Kreis Heinsberg****Gemeinde Gangelt****Gemarkung Birgden**

Flur 1 Flurstücke 3, 11

Flur 2 Flurstücke 18, 19

Flur 4 Flurstück 38

Flur 5 Flurstück 162

Flur 7 Flurstücke 78, 79

Flur 8 Flurstücke 9, 35, 36, 118, 134, 140

Flur 15 Flurstück 7

Flur 16 Flurstücke 31, 123

Flur 18 Flurstücke 18, 47, 48, 51, 69, 70, 71, 72

Gemarkung Breberen-Schümm

Flur 7 Flurstück 275

Flur 11 Flurstücke 36, 38, 39, 41

Gemarkung Gangelt

Flur 4 Flurstück 109/13

Flur 5 Flurstück 11/1

Flur 6 Flurstücke 5, 7, 30/4

Flur 11 Flurstück 10

Flur 13 Flurstücke 159, 216

Flur 15 Flurstücke 41, 56

Flur 16 Flurstücke 16, 17, 18, 58, 92, 93

Flur 17 Flurstücke 43, 44, 45, 55, 56, 57, 228, 229

Flur 18 Flurstücke 12, 25, 60/29

Flur 19 Flurstücke 28, 57

Flur 25 Flurstücke 39/11, 44/15

Flur 26 Flurstück 48

Flur 27 Flurstück 26

Flur 30 Flurstücke 101, 102

Gemarkung Schierwaldenrath

Flur 4 Flurstücke 52, 67, 71, 84, 202, 206

Flur 5 Flurstücke 2, 3, 55, 136, 144, 145, 146, 237, 254, 258, 259

Gemeinde Selfkant**Gemarkung Höngen**

Flur 10 Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154

Gemeinde Waldfeucht**Gemarkung Braunsrath**

Flur 21 Flurstück 14

Stadt Heinsberg**Gemarkung Aphoven**

Flur 3 Flurstück 1

Gemarkung Dremmen

Flur 29 Flurstück 9

Gemarkung Laffeld

Flur 5 Flurstück 304

Gemarkung Oberbruch

Flur 26 Flurstück 90

Gemarkung Randerath

Flur 36 Flurstücke 48, 49, 79

Flur 41 Flurstücke 29

Gemarkung Waldenrath

Flur 1 Flurstücke 120, 174, 181, 260, 265, 266, 267, 268, 364

Flur 6 Flurstücke 19, 22, 146

Flur 14 Flurstück 18

Flur 15 Flurstück 66.

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 788 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 215/216,
 - b) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 33,
 - c) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2092.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gleichzeitig kann der 14. Änderungsbeschluss mit Gründen und der Gebietskarte auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Den Link dazu finden Sie am Ende dieses Verwaltungsaktes.

4. Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 10.04.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I mit dem Sitz in Gangelt. Die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der

Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den

Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Rombey

Oberregierungsvermessungsrätin

Hinweis:

Den vorstehenden Text des 14. Änderungsbeschlusses mit Gründen und der Gebietskarte können Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins

Fundsachen

Beim Fundamt der Gemeinde Selfkant wurden ein Garagentoröffner, ein Ehering, eine Kette, ein Fotoapparat, verschiedene Schlüssel und eine Sporttasche abgegeben. Der/Die Verlierer(in) kann sich an das Fundamt der Gemeinde Selfkant, Zimmer 8, während der Öffnungszeiten wenden.

Bürger-Informationsveranstaltung zum Thema Asyl

Der GdGrat des Pfarrverbandes St. Servatius Selfkant reagierte schon Ende 2014 auf die vermehrten Zuzüge von Asylbewerbern mit einem Willkommensangebot und weiteren ehrenamtlichen Aktivitäten zur Integration der Flüchtlinge. Um das wachsende Engagement zu koordinieren initiierte der GdGrat den Offenen Helferkreis Asyl Selfkant. Hier kann sich jeder Interessierte einbringen.

Im Rahmen dieser regelmäßigen Treffen ergeben sich immer wieder offene Fragen, vor allem was die rechtliche Situation von Asylbewerbern angeht. Um diese Informationslücken zu schließen und zusätzlich weitere Interessenten anzusprechen, lädt der Offene Helferkreis Asyl Selfkant am Montag, den 18. Mai 2015, um 19:00 Uhr, im Rathaus der

Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13 in Tüddern zu einer Bürger- Informationsveranstaltung ein.

Als Referent konnte Mussié Mesghinna gewonnen werden. Mit ihm schuf der Caritasverband für das Bistum Aachen die neue zentrale Kontaktstelle für Flüchtlingsarbeit. Er selbst hat einen Migrationshintergrund und studierte in Aachen Soziologie, Politik und Pädagogik. Seine Aufgabe ist es, im Bistum Aachen die verbandlichen und kirchlichen Aktivitäten in der Flüchtlingsarbeit zu unterstützen. Dabei geht es vor allem um die psychosoziale Betreuung von Flüchtlingen, um die Begleitung von Ehrenamtlern und die Unterstützung von Organisationen und Einrichtungen, die sich vor Ort um Flüchtlinge kümmern.

Auf der Bürger-Informationsveranstaltung stehen die Themen des Helferkreises: wer ist Flüchtling? welcher Status beinhaltet welche Berechtigungen in Bezug auf soz. Versorgung, Grundleistungen, Wohnungsversorgung, Krankenschutz ... ?, Weg des Asylverfahrens, Arbeitsaufnahme und Anerkennung von Schulabschlüssen im Mittelpunkt.

Bärbel Windelen
02452-919284
gsa-hs@caritas-hs.de

Jahrestagung der Landesinitiative Demenz-Service NRW am 12. Mai 2015 in Duisburg

Die Jahrestagung der Landesinitiative Demenz-Service NRW findet am 12. Mai 2015 in Duisburg statt. Sie bietet ein Forum für alle interessierten Personen. Weitere Informationen zur Tagung finden Sie auf der Website der Landesinitiative Demenz-Service NRW unter: www.demenz-service-nrw.de/jahrestagung-2015.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Johann Hausmanns,
wohnhaft in Tüddern, Geilenkirchener Straße 1a;
er wurde am 01.05. 95 Jahre alt.

Frau Elisabeth Dahlmanns,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 9;
sie wurde am 05.05. 81 Jahre alt.

Frau Maria Schiffler,
wohnhaft in Tüddern, Kämpchen 1;
sie wurde am 07.05. 90 Jahre alt.

Frau Barbara Heinrichs,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 36;
sie wurde am 08.05. 80 Jahre alt.

Frau Maria Conen,
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 71;
sie wurde am 09.05. 94 Jahre alt.

Frau Josefine Klaßen,
wohnhaft in Heilder, Am Sportplatz 10;
sie wurde am 09.05. 82 Jahre alt.

Herrn Johann Mainz,
wohnhaft in Wehr, Landstraße 51;
er wurde am 11.05. 85 Jahre alt.

Frau Eline Wunder,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 13.05. 84 Jahre alt.

Frau Leni Hilken,
wohnhaft in Tüddern, Driesch 14;
sie wurde am 13.05. 82 Jahre alt.

Frau Josefa Dahlmanns,
wohnhaft in Havert, Kreuzstraße 10;
sie wurde am 14.05. 85 Jahre alt.

Frau Katharina Wallrafen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 15.05. 96 Jahre alt.

Herrn Johann Mohren,
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 10,
er wird am 21.05. 83 Jahre alt.

Herrn Franz Deckers,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 41;
er wird am 22.05. 82 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Das Sozialamt der Gemeinde Selfkant hat donnerstags ganztägig freie Sprechstunden. Montags, dienstags, mittwochs und freitags wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

- 17.05. Maikirmes in Tüddern
 18.05. Offener Vortrag über Flüchtlingshilfe, Rathaus Tüddern, 19.00 Uhr
- 24.05.-
 25.05. Oldtimer- und Traktortreffen und Handwerkermarkt, Bauernmuseum Tüddern, von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr
- 25.05. Deutscher Mühlentag, Wassermühle Millen
- 29.05.-
 01.06. Kirmes in Schalbruch
- 04.06.-
 07.06. Jugendturnier des FC Viktoria Schalbruch, Sportplatz Schalbruch
- 05.06.-
 08.06. Schützenfest in Höngen
- 05.06. Rumble in the Jungle in Höngen
- 10.06.-
 13.06. Sportwoche SV Höngen/Saeffelen, Sportplatz Saeffelen
- 13.06. Sommerfest der Gesamtschule Gangelt-Selfkant, ab 14.00 Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite **www.derselfkant.de** veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an **info@selfkant.de** zu tun.

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden **dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – statt.

Sprechstunde VdK fällt aus

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant wird ab 2015 aufgrund geringer Nachfrage eingestellt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
 E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de
 Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
 Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen